

**31. ordentliche Hauptversammlung  
der Erste Group Bank AG  
am 22. Mai 2024**

**Beschlussvorschläge  
des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 108 AktG**

## Tagesordnungspunkt 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2023 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 1.140.000.000,00 wird im Sinne des vorliegenden Vorschlags des Vorstands wie folgt vorgenommen:

Je dividendenberechtigte Aktie wird eine Dividende in der Höhe von EUR 2,70 ausgeschüttet, sohin insgesamt höchstens EUR 1.136.464.851,60. Der verbleibende Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Dividendenansprüche zu.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt abzüglich der gesetzlichen Kapitalertragsteuer von 27,5% am 29. Mai 2024 (Dividendenzahltag) durch Gutschrift bei den depotführenden Instituten.

### **BEGRÜNDUNG**

Dieser Vorschlag enthält den gemäß § 108 Abs 1 AktG erforderlichen Vorschlag des Vorstands und Aufsichtsrats zur Beschlussfassung und den gemäß § 108 Abs 3 Z 2 AktG erforderlichen Vorschlag für die Gewinnverwendung. Der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands gemäß § 238 Abs 1 Z 9 UGB befindet sich im Anhang des Jahresabschlusses der Gesellschaft (einsehbar unter [www.erstegroup.com/hauptversammlung](http://www.erstegroup.com/hauptversammlung)).

## **Tagesordnungspunkt 3**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

Den Mitgliedern des Vorstands der Erste Group Bank AG wird für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung erteilt.

## Tagesordnungspunkt 4

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG wird für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung erteilt.

## Tagesordnungspunkt 5

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Der Sparkassen-Prüfungsverband und die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH werden zu Prüfern der Nachhaltigkeitsberichtserstattung und der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichtserstattung der Gesellschaft gemäß "Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen" für das Geschäftsjahr 2024 bestellt.

### BEGRÜNDUNG

Am 5.1.2023 ist die EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, "CSRD")<sup>1</sup> in Kraft getreten. Die CSRD löst die bestehende EU-Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (Non-Financial Reporting Directive)<sup>2</sup> ab, die in Österreich primär im Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz ("NaDiVeG")<sup>3</sup> umgesetzt ist.

Die EU-Mitgliedstaaten müssen die CSRD bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht transformieren. Österreich hat dies bislang nicht getan. Ein Gesetzesentwurf befindet sich derzeit im Begutachtungsverfahren. Mit dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes vor Abhaltung der Hauptversammlung ist nicht zu rechnen.

Die Erste Group Bank AG schlägt vor, dass der Sparkassen-Prüfungsverband (als gesetzlicher Bank- und Abschlussprüfer) und die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH (als in der 30. ordentlichen

---

<sup>1</sup> RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

<sup>2</sup> RICHTLINIE 2014/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen

<sup>3</sup> Bundesgesetz, mit dem zur Verbesserung der Nachhaltigkeits- und Diversitätsberichterstattung das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz geändert werden (Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, NaDiVeG), BGBl I Nr. 20/2017

Hauptversammlung am 12. Mai 2023 für das Jahr 2024 gewählter zusätzlicher Abschlussprüfer) zweckmäßigerweise beide auch Prüfer der Nachhaltigkeitsberichtserstattung und der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichtserstattung der Gesellschaft gemäß CSRD sein sollen. Weiters soll die Nachhaltigkeitsprüfung für das Jahr 2024 ungeachtet des Datums der Umsetzung der CSRD in österreichisches Recht bereits nach den Kriterien der CSRD stattfinden.

Die Hauptversammlung findet allerdings voraussichtlich vor Inkrafttreten eines die CSRD umsetzenden österreichischen Gesetzes statt. Die CSRD entfaltet keine direkte Wirkung, sondern bindet nur die EU-Mitgliedstaaten.

Es ist zudem ungewiss, ob der Sparkassen-Prüfungsverband als gesetzlicher Bank- und Abschlussprüfer der Gesellschaft durch das österreichische Umsetzungsgesetz zum gesetzlichen Nachhaltigkeitsprüfer bestimmt wird und damit, anders als in der CSRD vorgesehen, von der Hauptversammlung nicht gewählt werden muss.

Mit der vorgeschlagenen Beschlussformulierung wird sichergestellt, dass der Sparkassen-Prüfungsverband und die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH ungeachtet der Unwägbarkeiten, die mit der noch nicht erfolgten Umsetzung der CSRD in österreichisches Recht verbunden sind, jedenfalls ordnungsgemäß bestimmte bzw. gewählte Nachhaltigkeitsprüfer für 2024 sind und eine der CSRD entsprechende Nachhaltigkeitsprüfung stattfindet.

## Tagesordnungspunkt 6

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

Neben dem Sparkassen-Prüfungsverband als gesetzlich vorgeschriebenem Abschlussprüfer wird die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, den Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 gemäß § 1 der Prüfungsordnung für Sparkassen, Anlage zu § 24 Sparkassengesetz, bestellt.

### **BEGRÜNDUNG**

Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH wurde von der Hauptversammlung der Erste Group Bank AG 2022 zum zusätzlichen Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2023 bestellt.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG hat während des Geschäftsjahres 2023 unter anderem regelmäßig die Unabhängigkeit der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, insbesondere im Hinblick auf die für die Erste Group erbrachten zusätzlichen Leistungen (Nichtprüfungsleistungen), gemäß § 63a Abs 4 Z 4 BWG geprüft und überwacht.

Nach Erörterung der Gefahren für die Unabhängigkeit der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH sowie der Vorlage einer Unabhängigkeitserklärung gemäß § 270 UGB durch die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat die Erneuerung des Prüfungsmandats der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als zusätzlichen Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht jeweils für das Geschäftsjahr 2025 empfohlen.

Im Geschäftsbericht der Erste Group für das Geschäftsjahr 2023 sind die von den Abschlussprüfern der Erste Group Bank AG und deren Tochterunternehmen für das Berichtsjahr 2023 verrechneten Honorare ersichtlich. Die dort angegebenen Honorare von PwC beinhalten sowohl Leistungen der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als auch von Gesellschaften des PwC-Netzwerks.

## Tagesordnungspunkt 7

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats steht für das Geschäftsjahr 2023 sowie für die Folgejahre, sofern eine künftige Hauptversammlung nichts anderes beschließt, folgende jährliche Vergütung für folgende Funktionen zu:

Vorsitz Aufsichtsrat	EUR	240.000
Vorsitz Aufsichtsrat 1. Stellvertreter/in	EUR	110.000
Vorsitz Aufsichtsrat 2. Stellvertreter/in	EUR	90.000
Einfaches Mitglied Aufsichtsrat	EUR	75.000
Vorsitz Prüfungsausschuss	EUR	24.000
Vorsitz Risikoausschuss	EUR	24.000
Vorsitz IT-Ausschuss	EUR	18.000
Vorsitz Vergütungsausschuss	EUR	15.000
Vorsitz Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss	EUR	15.000
Vorsitz Nominierungsausschuss	EUR	12.000

Besteht zwischen der Person des Finanzexperten und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses keine Personenidentität, erhält der Finanzexperte für seine Tätigkeit im Prüfungsausschuss eine jährliche Vergütung von EUR 20.000. Stellvertretende Ausschussvorsitzende und einfache Mitglieder von Ausschüssen erhalten keine gesonderte Vergütung für ihre Ausschusstätigkeit. Sollte der Aufsichtsrat beschließen, einen neuen Ausschuss einzusetzen, erhält der/die Vorsitzende dieses neuen Ausschusses für die Vorsitzfunktion eine jährliche Vergütung von EUR 12.000.

Entsprechend der Dauer des jeweiligen Aufsichtsratsmandats wird die Vergütung für das Geschäftsjahr aliquot (pro rata temporis) oder zur Gänze zugeteilt.

Jedem gewählten Mitglied des Aufsichtsrats gebührt zusätzlich ein Sitzungsgeld von EUR 1.200 pro Sitzung. Das Sitzungsgeld gebührt nur bei tatsächlicher Teilnahme an einer Sitzung.

Dieser Beschluss ersetzt die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Mai 2022 beschlossene Vergütung für die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder.



## **BEGRÜNDUNG**

Zunehmend komplexere gesetzliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, der rasante technologische Fortschritt und sich verschärfende internationale Konflikte führen dazu, dass die Anforderungen an und die Verantwortung von Aufsichtsratsmitgliedern sich kontinuierlich erhöhen. Zur Kontrollfunktion des Aufsichtsrats kommt die Einbindung in strategische Entscheidungsprozesse der Gruppe, die immer stärkere Bedeutung erlangt. Infolgedessen sind die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und der mit der Aufsichtsratsstätigkeit verbundene Zeit- und Arbeitsaufwand stark gestiegen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Vergütung sollen die steigende Verantwortung und den zunehmenden Arbeits- und Zeitaufwand adäquat honorieren und die Qualität der Arbeit des Aufsichtsrats angemessen abbilden. Sie sollen aber auch ein weiterer Schritt sein, die Aufsichtsratsstätigkeit in der Erste Group Bank AG kompetitiver zu entlohnen. Die Erste Group steht nämlich nicht nur geschäftlich im internationalen Wettbewerb, sondern auch bei der Suche nach geeigneten Aufsichtsratsmitgliedern. Um für die besten Kandidatinnen und Kandidaten attraktiv zu sein, muss sich die Aufsichtsratsvergütung zunehmend an dem orientieren, was vergleichbare Unternehmen anbieten. Darüber hinaus sieht der in der Hauptversammlung am 18. Mai 2022 gefasste Beschluss über die Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung keine automatische Wertsicherung vor. Änderungen der Vergütung bedürfen der Genehmigung durch die Aktionärinnen und Aktionäre. Auch der gegenständliche Beschlussvorschlag unterliegt keiner automatischen Wertsicherung.

Das Sitzungsgeld bleibt im Vergleich zum Beschluss der Hauptversammlung im Jahr 2022 unverändert.

Zur Veranschaulichung der Änderungen wird auf die Gegenüberstellung der aktuellen und der zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Aufsichtsratsvergütung verwiesen, die auf der Website der Gesellschaft unter [www.erstegroup.com/hauptversammlung](http://www.erstegroup.com/hauptversammlung) veröffentlicht wurde.

## Tagesordnungspunkt 8

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

Der Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der Erste Group Bank AG für das Geschäftsjahr 2023 wird beschlossen.

Dieser Vergütungsbericht ist dem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.

### **BEGRÜNDUNG**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben gemäß § 78c iVm § 98a AktG einen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder zu erstellen.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vergütungsbericht wurde auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft unter [www.erstegroup.com/hauptversammlung](http://www.erstegroup.com/hauptversammlung) zugänglich gemacht.

Anlage ./1: Vergütungsbericht

## Tagesordnungspunkt 9

Der Aufsichtsrat schlägt unter Berücksichtigung eines Vorschlags der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

### BESCHLÜSSE

1. Die Anzahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder wird von vierzehn auf zwölf verringert.
2. Frau Dr. Caroline Kuhnert, geboren am 14. März 1963, wird mit Wirkung ab 1. August 2024 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.
3. Frau Dr. Elisabeth Krainer-Senger-Weiss, LL.M., geboren am 6. August 1972, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.
4. Herr MMag. Michael Schuster, geboren am 22. Mai 1980, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.
5. Herr Mag. Walter Schuster, MSc., geboren am 8. April 1955, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.

### BEGRÜNDUNG

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Punkt 15.1 der Satzung der Erste Group Bank AG aus mindestens drei und höchstens 14 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Seit der letzten Hauptversammlung am 12. Mai 2023 haben Hikmet Ersek und András Simor ihre Mandate zurückgelegt. Der Aufsichtsrat besteht daher gegenwärtig aus 12 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 22. Mai 2024 laufen die Funktionsperioden der Aufsichtsratsmitglieder Elisabeth Krainer-Senger-Weiss und Michael Schuster aus. Michèle Sutter-Rüdisser und Maximilian Hardegg haben erklärt, ihre Mandate mit Ablauf der Hauptversammlung am 22. Mai 2024 zurückzulegen. Es wären daher in dieser Hauptversammlung sechs Mitglieder zu wählen, um die Anzahl von 14 Mitgliedern, wie von der Hauptversammlung am 12. Mai 2023 festgelegt, wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat wurde von der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung ("Erste Stiftung") ersucht, der Hauptversammlung die Wiederwahl von Elisabeth Krainer-Senger-Weiss und Michael Schuster sowie die Neuwahl von Caroline Kuhnert und Walter Schuster vorzuschlagen.

Die Erste Stiftung ist die Rechtsnachfolgerin der im Jahr 1819 gegründeten "Erste oesterreichische Spar-Casse", aus der auch die Erste Group Bank AG hervorgegangen ist. Sie ist derzeit direkt mit 5,78% und indirekt mit 6,19%, somit insgesamt mit 11,97% an der Erste Group Bank AG beteiligt und kontrolliert gemeinsam mit ihren Syndikatspartnern und der Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung insgesamt 25,14% der Stimmrechte hinsichtlich der Abstimmung bei Aufsichtsratswahlen.

Das Aktiengesetz gibt Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, das Recht zu verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden (§ 109 Abs 1 AktG). Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen 1% des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung Beschlussvorschläge übermitteln und verlangen, dass diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden (§ 110 Abs 1 AktG).

Wiewohl der oben beschriebene Vorschlag der Erste Stiftung formal nicht als Verlangen im Sinne der §§ 109 und 110 AktG ausgeführt ist, wäre die Erste Stiftung berechtigt, ein solches Verlangen zu stellen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Vorstand entschieden, den Punkt "Wahlen in den Aufsichtsrat" gleich selbst auf die Tagesordnung zu setzen, und der Aufsichtsrat legt die diesbezüglichen Beschlussvorschläge der Erste Stiftung der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor.

Der Aufsichtsrat schlägt angesichts der obengenannten Mandatszurücklegungen und des Vorschlags der Stiftung zur Wahl von insgesamt vier Mitgliedern in der heutigen Hauptversammlung vor, die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats im Rahmen der satzungsmäßigen Grenzen von 14 auf 12 zu reduzieren. Über den Antrag auf Verringerung der Mitgliederzahl innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen ist vor der Wahl der Mitglieder abzustimmen.

### **Geschlechterquote**

Derzeit besteht der Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertreter) aus sieben Frauen und fünf Männern. Bei einer Anzahl von 12 von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern müssen mindestens vier Sitze jeweils von Frauen und Männern besetzt sein, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen. Bei Besetzung des Aufsichtsrats entsprechend diesem Wahlvorschlag wird der Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertreter) ebenfalls aus sieben Frauen und fünf Männern bestehen, womit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG weiterhin erfüllt wird.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass die Erfüllung des Mindestanteilsgebots durch den Gesamtaufsichtsrat ausreicht. Die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats bestehen derzeit aus drei Frauen und drei Männern.

### **Kandidatinnen und Kandidaten**

Elisabeth Krainer-Senger-Weiss gehört dem Aufsichtsrat bereits seit 2014, Michael Schuster seit 2021 an. Caroline Kuhnert und Walter Schuster waren bisher nicht Mitglieder des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten haben sich bereit erklärt, für den Fall ihrer Wahl diese anzunehmen.

Die zur Wiederwahl stehende Kandidatin Elisabeth Krainer-Senger-Weiss und der zu Wiederwahl stehende Kandidat Michael Schuster konnten während ihrer bisherigen Mitgliedschaft umfassende Kenntnisse über das Geschäftsmodell und die strategische Ausrichtung der Erste Group Bank AG erwerben. Hohe fachliche Kompetenz und große Praxiserfahrung versetzen die Kandidatin Elisabeth Krainer-Senger-Weiss und den Kandidaten Michael Schuster in die Lage, die ihnen als Aufsichtsratsmitglieder zugewiesenen Rechte und Pflichten vollumfänglich zu erfüllen sowie inhaltliche Themenstellungen sachgerecht zu würdigen und zu entscheiden.

**Elisabeth Krainer-Senger-Weiss** ist Rechtsanwältin in Wien, zugelassen in Österreich und New York, und wird aufgrund ihrer juristischen Fachkenntnis im Bereich Wirtschafts- und Unternehmensrecht, ihrer internationalen Erfahrung und ihres Fachwissens zum Thema Immobilien und Familienunternehmen weiterhin einen wertvollen Beitrag zur Arbeit des Aufsichtsrats leisten.

**Michael Schuster** ist Gründer und Geschäftsführer der Boardroom Ventures GmbH, eines Unternehmens, das sich der Beratung von wachstumsstarken Startups widmet. Seit 2023 ist er zudem als Venture Partner für Cathay Innovation, Paris, für die DACH-Region tätig. Davor lag der Schwerpunkt seiner Tätigkeit bei dem von ihm im Jahr 2011 gegründeten Unternehmen Speedinvest, einem europäischen Venture Capital Fonds, der sich auf Investments in Frühphasen-Unternehmen spezialisiert hatte. Aufgrund seines akademischen Hintergrunds in den Bereichen Informatik und Wirtschaftswissenschaften sowie seiner langjährigen Erfahrung in der IT-Branche und als Investor in Startups leistet Michael Schuster einen wertvollen Beitrag zur Arbeit des Aufsichtsrats und ergänzt dessen Expertise insbesondere in den Bereichen Innovation, IT und Digitalisierung.

Die zur Wiederwahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder haben durch ihre bisherige Tätigkeit im Aufsichtsrat ihr Engagement eindrücklich unter Beweis gestellt und tragen – im Falle ihrer Wiederwahl – zur Kontinuität der Arbeit im Aufsichtsrat und seiner Ausschüsse bei. Weiterführende Informationen zu den zur Wiederwahl stehenden Kandidaten, insbesondere zu deren Ausschusstätigkeit, sind dem Corporate Governance-Bericht zu entnehmen.

Der sich erstmals einer Wahl in den Aufsichtsrat stellende Kandidat **Walter Schuster** hat nach einem Studium der Wirtschaftswissenschaften in Wien und London seine Karriere im Bankbereich bei der GiroCredit gestartet. Dort war er im Bereich Investment Banking tätig. 1994 wechselte er zu J.P. Morgan Limited nach London, wo er Finanzdienstleister bei Kapitalmarkt und M&A-Transaktionen beriet. Ab 2008 war Walter Schuster zusätzlich für das gesamte Geschäft von J.P. Morgan in Zentral- und Osteuropa zuständig. Bis 2015 fungierte Walter Schuster Managing Director und Vice Chairman, bevor er zuletzt bis 2016 als Senior Business Advisor Mitglied des European Advisory Councils bei J.P. Morgan war. Danach beriet er selbstständig Banken und Industrieunternehmen im In- und Ausland.

Die sich ebenfalls erstmals einer Wahl in den Aufsichtsrat stellende Kandidatin **Caroline Kuhnert** hat nach einem Studium der Politikwissenschaften ihre Karriere im Bankenbereich bei der Erste Bank als Trainee begonnen. Von dort ging ihr beruflicher Weg zur UniCredit, wo sie vor allem im Bereich Corporate Banking und Finanzierungen tätig war. 1997 wechselte Caroline Kuhnert zur UBS AG und hatte diverse Funktionen an deren Sitz und in Auslandsniederlassungen inne. Zuletzt war sie Mitglied des Global Wealth Management Executive Committees und Head of Central & Eastern Europe, Greece and Israel.

Im Übrigen wird auf die jeweiligen Lebensläufe der Kandidatinnen und Kandidaten verwiesen, die ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.erstegroup.com/hauptversammlung](http://www.erstegroup.com/hauptversammlung) zugänglich gemacht wurden.

### **Eignungsbeurteilung**

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat bei der Beurteilung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat gemäß den EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen („EBA-Leitlinien“) sowie der internen Richtlinie der Erste Group Bank AG für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Aufsichtsratsmitgliedern („Suitability Policy of Erste Group Bank AG“) eine Eignungsbeurteilung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt.

Bei dieser Eignungsbeurteilung hat der Nominierungsausschuss die Erfüllung der Zuverlässigkeitskriterien, das Vorliegen der hinreichenden theoretischen und praktischen Erfahrung, einer ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit sowie die Erfüllung von Unabhängigkeitskriterien überprüft. Der Nominierungsausschuss hat die Unabhängigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 28a Abs 5b BWG sowie C-Regel 53 und 54 des Österreichischen Corporate Governance Kodex festgestellt. Ebenso hat der Nominierungsausschuss das potenzielle Vorliegen von Interessenkonflikten sowie den Beitrag der Kandidatinnen und Kandidaten zur kollektiven Eignung des Gesamtaufichtsrats überprüft.

Bei der Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten wurden darüber hinaus die Anforderungen gemäß Aktiengesetz und Bankwesengesetz berücksichtigt, darunter auch die Bestimmungen zur Diversität gemäß § 86 Abs 7 AktG und § 87 Abs 2a AktG im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder. Die Kandidatin und Kandidaten haben Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.erstegroup.com/hauptversammlung](http://www.erstegroup.com/hauptversammlung) zugänglich sind.

Der Nominierungsausschuss ist bei der Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten zu einem positiven Ergebnis gekommen.

### **Weitere Wahlvorschläge**

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge des Aufsichtsrats und Wahlvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären berücksichtigt werden, deren Anteile mindestens 1% des Grundkapitals erreichen, sofern diese Vorschläge samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG und § 28a BWG für jede vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens bis 10. Mai 2024 zugehen und spätestens ab 14. Mai 2024 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Widrigenfalls darf die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden.

## Tagesordnungspunkt 10

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Die Punkte 19.15 und 19.16 der Satzung erhalten die Bezeichnungen "19.16" beziehungsweise "19.17".

Es wird ein neuer Punkt 19.15 eingefügt, der lautet wie folgt:

<b>19.15</b>	<p>Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung der Hauptversammlung. Sie kann (i) in physischer Anwesenheit der Teilnehmer (<i>Präsenzversammlung</i>) (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (<i>virtuelle Hauptversammlung</i>), entweder als einfache oder als moderierte virtuelle Versammlung, oder (iii) als Hauptversammlung, bei der sich jeder Teilnehmer zwischen physischer und virtueller Teilnahme entscheiden kann (<i>hybride Hauptversammlung</i>), durchgeführt werden. Die Durchführung der Hauptversammlung in virtueller Form (Fall (ii)) bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung überlassen.</p> <p>Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung auf elektronischem Weg abgeben können. Die Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der Hauptversammlung widerrufen und neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.</p> <p>Die Geltung dieses Punkts 19.15 ist bis 31. Dezember 2028 befristet.</p>	<p>The Management Board decides on the form of the shareholders' meeting. It can be held (i) in the physical presence of the participants (<i>physical shareholders' meeting</i>), (ii) without the physical presence of the participants (<i>virtual shareholders' meeting</i>), either as a simple or a moderated virtual meeting, or (iii) as a shareholders' meeting in which each participant can choose between physical and virtual participation (<i>hybrid shareholders' meeting</i>). A virtual shareholders' meeting (item (ii)) requires the approval of the Supervisory Board. If the shareholders' meeting is convened by the Supervisory Board, the Supervisory Board is authorized to decide on the form in which it is held.</p> <p>The Management Board is authorized to permit the shareholders to cast their votes prior to the virtual or hybrid shareholders' meeting by electronic means up to a point in time which it can determine. Shareholders may revoke their votes until voting takes place in the shareholders' meeting and may vote again. Otherwise, section 126 AktG applies accordingly.</p> <p>The validity of this section 19.15 expires on 31 December 2028.</p>
--------------	--	---



Punkt 25.1 der Satzung wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

<p><b>25.1</b></p>	<p>Die nach Gesetz und Satzung erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend den anzuwendenden Rechtsvorschriften auf der Webseite der Gesellschaft, in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt oder über "EVI", der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (<a href="http://www.evi.gv.at">www.evi.gv.at</a>).</p>	<p>Announcements of the Company which are required by law and the Articles of Association are made in accordance with applicable legal provisions on the Company's website, in a generally available announcement journal or via "EVI", the federal electronic announcement and information platform (<a href="http://www.evi.gv.at">www.evi.gv.at</a>).</p>
--------------------	---	--

Es gilt nur der deutsche Text der Satzung.

### **BEGRÜNDUNG**

Die Hauptversammlung am 22. Mai 2024 soll zum Anlass genommen werden, die Satzung an die jüngste Modernisierung des österreichischen Gesellschaftsrechts anzupassen. In dem neu geschaffenen Punkt 19.15 wird die Möglichkeit der Durchführung von Hauptversammlungen in virtueller und hybrider Form geregelt. In Punkt 25.1 werden die Veröffentlichungen der Gesellschaft an die neuen gesetzlichen Vorgaben angeglichen.

#### **Virtuelle und hybride Hauptversammlung**

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) am 14. Juli 2023 wurde eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für virtuelle und hybride Versammlungen geschaffen. Dies ermöglicht es börsennotierten Aktiengesellschaften, Hauptversammlungen ohne oder unter teilweiser physischer Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchzuführen. So kann den Aktionärinnen und Aktionären im In- und Ausland die Möglichkeit geboten werden, (auch) unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel an Hauptversammlungen teilzunehmen und ihre Aktionärsrechte digital auszuüben.

Die Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle oder hybride Versammlung ist gesetzlich nur zulässig, wenn diese Form der Durchführung in der Satzung vorgesehen ist. Die neue Bestimmung des Punkts 19.15 enthält den Bestimmungen des VirtGesG entsprechende Regelungen über die Abhaltung virtueller und hybrider Hauptversammlungen. Es entspricht der Praxis börsennotierter Aktiengesellschaften, das einzuberufende Organ mit Wahlmöglichkeiten in Hinblick auf die Form der Durchführung von Hauptversammlungen auszustatten.

Entscheidet der Vorstand als einberufendes Organ über die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung, bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Aufsichtsrats.

### **Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes**

Das Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz) ist am 1. Juli 2023 in Kraft getreten. Damit wurde das gedruckte Amtsblatt zur Wiener Zeitung als Veröffentlichungsorgan durch eine elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes ("EVI") ersetzt. Die aktualisierte Bestimmung des Punkts 25.1 der Satzung ersetzt das nicht mehr existente Amtsblatt zur Wiener Zeitung durch das digitale Amtsblatt als Veröffentlichungsmedium. Weiters wird der anachronistisch gewordene Aushang im Kassenraum gestrichen.

## Tagesordnungspunkt 11

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

### **BESCHLUSS 1**

Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 22. November 2026, ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals zu einem niedrigsten Gegenwert von EUR 2,-- (Euro zwei) je Aktie und einem höchsten Gegenwert von nicht mehr als 50% über dem nach Handelsvolumina gewichteten durchschnittlichen Wiener Börsenkurs der letzten 20 Börsenstage vor dem jeweiligen Erwerb der Aktien ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung zu erwerben; im Falle eines öffentlichen Angebots ist der Stichtag für das Ende des Durchrechnungszeitraums der Tag, an dem die Absicht bekannt gemacht wird, ein öffentliches Angebot zu stellen (§ 5 Abs 2 und 3 ÜbG). Der Anteil der von der Gesellschaft zu erwerbenden eigenen Aktien sowie der von der Gesellschaft bereits erworbenen und noch im Besitz stehenden eigenen Aktien darf insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die sonstigen Rückkaufsbedingungen festzusetzen. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands und mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art, insbesondere auch außerbörslich und/oder von einzelnen Aktionären und unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts erfolgen (umgekehrtes Bezugsrecht). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Zudem wird der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 192 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Einziehung eigener Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Die von der 30. ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2023 unter dem Tagesordnungspunkt 10.1 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Einziehung eigener Aktien wird widerrufen.

**BESCHLUSS 2**

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 22. Mai 2029, gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden, die Veräußerungsbedingungen festzusetzen und über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen. Diese Ermächtigungen umfassen die Veräußerung eigener Aktien insbesondere zu den folgenden Zwecken:

- I. um die Aktien gegen eine nicht in Barleistung bestehende Gegenleistung veräußern zu können, sofern dies zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben, Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland dient;
- II. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 189a Z 8 UGB) oder eines sonstigen Unternehmens im Sinne von § 4d Abs 5 Z 1 EStG, sowie an die Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung und deren Begünstigte unentgeltlich oder verbilligt zu übertragen; und
- III. um die eigenen Aktien unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss des Bezugsrechts auf jede gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, wieder zu veräußern.

Die Ermächtigungen dieses Beschlusses können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Die von der 30. ordentlichen Hauptversammlung am 12 Mai 2023 unter dem Tagesordnungspunkt 10.2 beschlossene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien wird widerrufen.

Es wird auf den auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.erstegroup.com/hauptversammlung](http://www.erstegroup.com/hauptversammlung) zugänglich gemachten Bericht des Vorstands verwiesen.